H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. November 2001	Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 01	Verordnung zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Emissionserklärungsverordnung – Abwasser) ... *GVBl. II 85-55*	462
2. 11. 01	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz ... *Ändert GVBl. II 304-13*	467
20. 11. 01	Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung ... *Ändert GVBl. II 321-30*	469
14. 11. 01	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel ... *Ändert GVBl. II 210-43*	470
19. 11. 01	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren ... *Ändert GVBl. II 60-9*	471
12. 11. 01	Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – VGS) ... *GVBl. II 85-56*	474
16. 11. 01	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport ... *GVBl. II 320-160*	478

Verordnung zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Emissionserklärungsverordnung – Abwasser)*)

Vom 15. November 2001

Aufgrund des § 126a des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erklärung der Art und Menge von Abwasser, das in den in Anhang 1 aufgeführten Anlagen anfällt und in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen oder in Abwasseranlagen Dritter eingeleitet wird (Emission).

Anlage 1

§ 2

Erklärungspflicht

Der Betreiber einer in Anhang 1 aufgeführten Anlage ist zur Erklärung der Emissionen gegenüber der für die Zulassung der Einleitung zuständigen Wasserbehörde verpflichtet. Im Falle einer Einleitung in Abwasseranlagen eines Dritten können die Emissionen vom Dritten erklärt werden.

§ 3

Inhalt und Form der Emissionserklärung

(1) In der Emissionserklärung sind die Schadstoffe, die in Anhang 2 aufgeführt sind und emittiert werden, als Jahresfracht anzugeben, sofern die Frachten die dort festgelegten Schwellenwerte überschreiten. Im Übrigen richtet sich der Inhalt der Erklärung nach Anhang 3 zu dieser Verordnung.

Anlage 2

Anlage 3

(2) Die nach § 2 zuständige Wasserbehörde kann die Art der Datenübermittlung festlegen.

§ 4

Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung

(1) Erklärungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2002. Der nächste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2004; danach ist alle drei Jahre zu erklären. Die Erklärungspflicht für das Jahr 2002 entfällt, wenn der nach § 2 zuständigen Wasserbehörde im Vorgriff auf die Erklärungspflicht dieser Verordnung die im Anhang 3 genannten Angaben bereits für den Erklärungszeitraum 2000 oder 2001 mitgeteilt worden sind.

(2) Wird eine in Anhang 1 aufgeführte Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

(3) Die Emissionserklärung ist bis zum 30. April des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres bei der nach § 2 zuständigen Wasserbehörde abzugeben. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(4) Bei einem Wechsel des Betreibers im Erklärungszeitraum hat jeder Betreiber für den Teil des Kalenderjahres die Emissionserklärung abzugeben, in dem er die Anlage betrieben hat, sofern die Betreiber keine gemeinsame Emissionserklärung für den Erklärungszeitraum abgeben.

§ 5

Ermittlung der Emissionen

(1) Für die Ermittlung der nach § 3 in der Erklärung anzugebenden Emissionen kommen folgende Methoden in Betracht:

1. Messungen als fortlaufende Messungen oder Einzelmessungen aus der Eigenkontrolle, der Betriebsüberwachung oder vergleichbaren Erhebungen,
2. Berechnungen auf der Grundlage von begründeten Rechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren oder Massenbilanzen,
3. Schätzungen auf der Basis von Massenbilanzen, Messergebnissen oder Leistungs- oder Auslegungsdaten von gleichartigen Anlagen, sofern die Leistung, Kapazität und die Betriebsbedingungen annähernd vergleichbar sind, oder Schätzungen auf der Basis vergleichbarer Grundlagen.

(2) Der Betreiber hat in der Erklärung nach § 3 anzugeben, nach welchen Methoden die Emissionen ermittelt worden sind. Auf Verlangen der nach § 2 zuständigen Wasserbehörde sind die Einzelheiten der Ermittlungsmethoden anzugeben. Die Unterlagen sind mindestens vier Jahre nach Abgabe der Erklärung aufzubewahren.

§ 6

Zusammenfassung der Daten beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie

Die Wasserbehörden prüfen die Angaben der Emissionserklärung auf der Grundlage der bei ihnen vorhandenen Unterlagen und geben Erklärungen mit offensichtlichen Fehlern zur Überarbeitung an den Betreiber zurück. Sie leiten die geprüften Daten spätestens 12 Monate nach Ablauf des Erklärungszeitraums dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zu. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie erstellt den

*) GVBl. II 85-55

zusammenfassenden Bericht und leitet diesen dem Umweltbundesamt jeweils 15 Monate nach Ablauf des Erklärungszeitraums zu. Abweichend von den Terminen nach Satz 2 und 3 sind für den ersten Bericht die durch die Wasserbehörde geprüften Daten dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie bis zum 31. Mai 2003 vorzulegen; der zusammenfassende Bericht ist dem Umweltbundesamt bis zum 20. Juni 2003 vorzulegen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. November 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

Anhang 1 zu § 1

Anlagen	**Zuordnung zu NOSE-P-Gruppen[1])**	**NOSE-P-Kode[2])**
Energiewirtschaft		
Verbrennungsanlagen > 50 MW	Verbrennungsprozesse > 300 MW (Ganze Gruppe)	101.01
	Verbrennungsprozesse > 50 und < 300 MW (Ganze Gruppe)	101.02
	Verbrennung in Gasturbinen (Ganze Gruppe)	101.04
	Verbrennung in stationären Maschinen (Ganze Gruppe)	101.05
Mineralöl- und Gasraffinerien	Verarbeitung von Erdölprodukten (Herstellung von Brennstoffen)	105.08
Kokereien	Kokereiöfen (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen	Sonstige Verarbeitung fester Brennstoffe (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
Herstellung und Verarbeitung von Metallen		
Metallindustrie und Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz; Anlagen zur Gewinnung von Eisenmetallen und Nichteisenmetallen	Primär- und Sekundärherstellung oder Sinteranlagen (Metallindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.12
	Charakteristische Verfahren bei der Herstellung von Metallen und Metallerzeugnissen (Metallindustrie)	105.12
	Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Allgemeine Herstellungsverfahren)	105.01
Bergbau		
Anlagen zur Herstellung von Zementklinker (> 500 t/Tag), Kalk (> 50 t/Tag), Glas (> 20 t/Tag), Mineralien (> 20 t/Tag) oder keramischen Erzeugnissen (> 75 t/Tag)	Herstellung von Gips, Asphalt, Beton, Zement, Glas, Fasern, Ziegelsteinen, Fliesen oder keramischen Erzeugnissen (Bergbauindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.11
Anlagen zur Gewinnung von Asbest oder zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	Herstellung von Asbest und von Erzeugnissen aus Asbest (Bergbauindustrie)	105.11

[1]) Zuordnung nach Anhang A3 der Entscheidung der Kommission über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) vom 17. Juli 2000 (2000/479/EG), ABl. EG Nr. L 192 vom 28. Juli 2000

[2]) Standardnomenklatur für Emissionsquellen (Nomenclatur for sources of emission, eurostat/25. Mai. 1988)

Anlagen	Zuordnung zu NOSE-P-Gruppen[1])	NOSE-P-Kode[2])
Chemische Industrie und Chemieanlagen zur Herstellung folgender Produkte:		
Organische chemische Grundstoffe	Herstellung organischer Chemikalien (Chemische Industrie)	105.09
	Herstellung organischer Produkte mit Lösungsmitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
Anorganische chemische Grundstoffe oder Düngemittel	Herstellung anorganischer Chemikalien oder NPK-Düngemittel (Chemische Industrie)	105.09
Biozide und Explosivstoffe	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Explosivstoffen (Chemische Industrie)	105.09
Arzneimittel	Herstellung von Arzneimitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
Abfallbehandlung		
Anlagen zur Entsorgung oder Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (< 10 t/Tag) oder Siedlungsmüll (> 3 t/Stunde)	Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsmüll (Müllverbrennung und Pyrolyse)	109.03
	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
	Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung)	109.07
	Rückgewinnung/Verwertung von Abfallstoffen (Recycling-Industrie)	105.14
Anlagen zur Beseitigung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (> 50 t/Tag) und Deponien (> 10 t/Tag)	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
	Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung)	109.07
Sonstige Industriezweige		
Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen und Herstellung von Papier oder Pappe (> 20 t/Tag)	Herstellung von Erzeugnissen aus Zellstoff, Papier und Pappe (Ganze Gruppe)	105.07
Anlagen zur Vorbehandlung von Fasern oder Textilien (> 10 t/Tag)	Herstellung von Textilien und Textilerzeugnissen (Ganze Gruppe)	105.04
Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen (> 12 t/Tag)	Herstellung von Leder und Ledererzeugnissen (Ganze Gruppe)	105.05
Schlachthöfe (> 50 t/Tag), Anlagen zur Herstellung von Milch (> 200 t/Tag), sonstigen tierischen Rohstoffen (> 75 t/Tag) oder pflanzlichen Rohstoffen (> 300 t/Tag)	Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen und Getränken (Ganze Gruppe)	105.03
Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (> 10 t/Tag)	Verbrennung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (Abfallverbrennung und Pyrolyse)	109.03
	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
	Wiederverwertung von Tierkörpern/tierischen Abfällen (Recycling-Industrie)	105.14
Anlagen zur Zucht von Geflügel (> 40 000), Schweinen (> 2 000) oder Zuchtsäuen (> 750)	Darmgärung (Ganze Gruppe)	110.04
	Dungentsorgung (Ganze Gruppe)	110.05

Anlagen	Zuordnung zu NOSE-P-Gruppen[1])	NOSE-P-Kode[2])
Anlagen zur Behandlung von Oberflächen oder von Stoffen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (> 200 t/Jahr)	Auftragen von Farbe (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.01
	Entfetten, chemische Reinigungen und Elektronik (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.02
	Ausrüsten von Textilien und Gerben von Leder (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
	Druckindustrie (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.04
Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff und Graphit	Herstellung von Kohlenstoff oder Graphit (Chemische Industrie)	105.09

Anhang 2 zu § 3

Verzeichnis der zu meldenden Schadstoffe und deren Schwellenwerte

Schadstoffe/Stoffe	Feststellung	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
1. Nährstoffe		
Summe – Stickstoff	als N	50 000
Summe – Phosphor	als P	5 000
2. Metalle und Verbindungen		
Arsen und seine Verbindungen	als As – gesamt	5
Cadmium und seine Verbindungen	als Cd – gesamt	5
Chrom und seine Verbindungen	als Cr – gesamt	50
Kupfer und seine Verbindungen	als Cu – gesamt	50
Quecksilber und seine Verbindungen	als Hg – gesamt	1
Nickel und seine Verbindungen	als Ni – gesamt	20
Blei und seine Verbindungen	als Pb – gesamt	20
Zink und seine Verbindungen	als Zn – gesamt	100
3. Chlorhaltige organische Stoffe		
1,2-Dichlorethan (DCE)		10
Dichlormethan (DCM)		10
Chloralkane (C10-13)		1
Hexachlorbenzol (HCB)		1
Hexachlorbutadien (HCBD)		1
Hexachlorcyclohexan (HCH)		1
Halogenhaltige organische Verbindungen	als AOX	1 000
4. Sonstige organische Verbindungen		
Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole	als BTEX	200
Bromierte Diphenylether		1
Organische Zinnverbindungen	als gesamt Zinn (Sn)	50
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe		5
Phenole	als gesamt C	20
Organischer Kohlenstoff insgesamt (TOC)	als gesamt C oder CSB/3	50 000
5. Sonstige Verbindungen		
Chlorid	als gesamt Cl	2 000 000
Cyanid	als gesamt CN	50
Fluorid	als gesamt F	2 000

Anhang 3 zu § 3

Inhalt der Emissionserklärung gemäß § 3

Emissionserklärung

- Erklärungszeitraum (Kalenderjahr)

Betreiber

- Name

Betrieb

- Betriebsstättennummer[1])
- Geographische Koordinaten (GK-Koordinaten)
- Postleitzahl
- Ort
- Straße/Nummer
- NACE-Kode[2])[3]) (4-stellig)
- Wirtschaftliche Haupttätigkeit

Anlagenzuordnung nach Anhang 1

- Hauptanlagen nach Anhang 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode
- Weitere Anlagen nach Anhang 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode

Übertragung der Erklärungspflicht auf Dritte

- Name des einleitenden Betreibers
- Name des Betriebes
- zugehörige Anlagen nach Anhang 1 und NOSE-P-Kode

Emissionen (Wasser)

- Emittierter Schadstoff
- Jahresfracht (kg/a)
- Ermittlungsmethode der Jahresfracht, Kennzeichnung der Ermittlungsmethode: Messungen = M, Berechnungen = C, Schätzungen = E

Art der Einleitung

- Direkteinleitung
  - Name des Gewässers
- Indirekteinleitung
  - Bezeichnung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage
- Einleitung in eine Abwasseranlage eines Dritten
  - Bezeichnung der Abwasseranlage des Dritten

Bearbeiter der Emissionserklärung

- Name
- Abteilung
- Telefon
- Ort/Datum/Unterschrift des Betreibers

---

[1]) Betriebsstättennummer gemäß Emissionserklärungsverordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213)

[2]) Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 vom 24. Oktober 1990, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 vom 3. April 1993)

[3]) Angabe nur erforderlich, wenn noch keine Emissionserklärung nach der Emissionserklärungsverordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) abgegeben wurde

Fünfte Verordnung zur Änderung der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz*)

Vom 2. November 2001

Aufgrund des § 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1994 (GVBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags unternommen hat. Die Versendung einer Vollstreckungsankündigung gilt als Schritt zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags;"
   b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
      „(6) Wird die Pfändung abgewendet, so wird die volle Gebühr erhoben, wenn der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags unternommen hat. Wird gezahlt oder wird die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet, bevor der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags unternommen hat, so wird keine Gebühr erhoben."
2. In § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „30,– Deutsche Mark" durch die Angabe „15 Euro" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 9 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „60,– Deutsche Mark" durch die Angabe „30 Euro" ersetzt.
4. In §§ 5, 6 und 8 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „50,– Deutsche Mark" durch die Angabe „25 Euro" ersetzt.
5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung für jede Seite 0,50 Euro, die Formularkostenpauschale 0,40 Euro;"
   b) Als neue Nr. 6 wird eingefügt:
      „6. sächliche Kosten, die durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Vollstreckung entstehen. Soweit bei der Vollstreckung Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, betragen die Auslagen je angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,40 Euro;"
   c) Die bisherigen Nr. 6 bis 10 werden Nr. 7 bis 11.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte „und Aufwandsentschädigungen" gestrichen.
   b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Nimmt der Vollziehungsbeamte eine Vollstreckungshandlung außerhalb des Dienstgebäudes der Vollstreckungsbehörde vor, so wird ein Reisekostenpauschbetrag in Höhe von 10 Euro erhoben."
   c) Abs. 3 wird gestrichen.
7. Als neuer § 17 wird eingefügt:

   „§ 17

   Außer-Kraft-Treten

   Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Anlagen

8. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2)

„Mahngebühren für Mahnungen nach § 1 Abs. 1

Bis zu	250 Euro einschließlich	5 Euro
bis zu	500 Euro einschließlich	10 Euro
bis zu	1 000 Euro einschließlich	15 Euro
bis zu	2 500 Euro einschließlich	23 Euro
bis zu	5 000 Euro einschließlich	38 Euro
von dem Mehrbetrag für jede angefangenen	5 000 Euro	23 Euro.

*) Ändert GVBl. II 304-13

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 4)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

Bis zu	500 Euro einschließlich	15 Euro
bis zu	1 000 Euro einschließlich	20 Euro
bis zu	1 500 Euro einschließlich	26 Euro
bis zu	2 000 Euro einschließlich	31 Euro
bis zu	2 500 Euro einschließlich	36 Euro
bis zu	3 000 Euro einschließlich	41 Euro
bis zu	3 500 Euro einschließlich	46 Euro
bis zu	4 000 Euro einschließlich	51 Euro
bis zu	4 500 Euro einschließlich	56 Euro
bis zu	5 000 Euro einschließlich	61 Euro
von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 1 000 Euro		10 Euro.

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 4)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2

Bis zu	500 Euro einschließlich	10 Euro
bis zu	1 000 Euro einschließlich	14 Euro
bis zu	1 500 Euro einschließlich	17 Euro
bis zu	2 000 Euro einschließlich	20 Euro
bis zu	2 500 Euro einschließlich	24 Euro
bis zu	3 000 Euro einschließlich	28 Euro
bis zu	3 500 Euro einschließlich	31 Euro
bis zu	4 000 Euro einschließlich	34 Euro
bis zu	4 500 Euro einschließlich	38 Euro
bis zu	5 000 Euro einschließlich	41 Euro
von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 1 000 Euro		7 Euro.

Anlage 4
(zu § 4 Abs. 3)

Verwertungsgebühren für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen nach § 4 Abs. 1

Bis zu	500 Euro einschließlich	38 Euro
bis zu	1 000 Euro einschließlich	51 Euro
bis zu	1 500 Euro einschließlich	64 Euro
bis zu	2 000 Euro einschließlich	77 Euro
bis zu	2 500 Euro einschließlich	89 Euro
bis zu	3 000 Euro einschließlich	102 Euro
bis zu	3 500 Euro einschließlich	115 Euro
bis zu	4 000 Euro einschließlich	128 Euro
bis zu	4 500 Euro einschließlich	141 Euro
bis zu	5 000 Euro einschließlich	153 Euro
von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 1 000 Euro		20 Euro."

Artikel 2

Für Gebühren und Auslagen, die vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. November 2001

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
Bouffier

Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung*)

Vom 20. November 2001

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), und des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Hauptamtliche Wahlbeamte der Gemeinden

(1) Das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) einer Gemeinde wird wie folgt eingestuft:

Bei einer Größenordnung	in Besoldungsgruppe
bis zu 2 000 Einwohnern	A 15
bis zu 10 000 Einwohnern	A 16
bis zu 15 000 Einwohnern	B 2
bis zu 20 000 Einwohnern	B 3
bis zu 30 000 Einwohnern	B 4
bis zu 50 000 Einwohnern	B 5
bis zu 75 000 Einwohnern	B 6
bis zu 100 000 Einwohnern	B 7
bis zu 175 000 Einwohnern	B 8
bis zu 250 000 Einwohnern	B 9
bis zu 500 000 Einwohnern	B 10
über 500 000 Einwohnern	B 11.

(2) Das Amt des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten wird zwei Besoldungsgruppen, die Ämter der weiteren hauptamtlichen Beigeordneten werden drei Besoldungsgruppen niedriger eingestuft als das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters (Oberbürgermeisters)."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Hauptamtliche Wahlbeamte der Landkreise

(1) Das Amt des Landrats eines Landkreises wird wie folgt eingestuft:

Bei einer Größenordnung	in Besoldungsgruppe
bis zu 75 000 Einwohnern	B 5
bis zu 150 000 Einwohnern	B 6
über 150 000 Einwohnern	B 7.

(2) Das Amt des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten wird zwei Besoldungsgruppen, das Amt des weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten wird drei Besoldungsgruppen niedriger eingestuft als das Amt des Landrats.

In Landkreisen mit mehr als 300 000 Einwohnern wird das Amt des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten eine Besoldungsgruppe, das Amt des weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten zwei Besoldungsgruppen niedriger eingestuft als das Amt des Landrats."

3. Als neuer § 11 wird eingefügt:

„§ 11

Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 2001

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 321-30

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel*)

Vom 14. November 2001

Aufgrund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2000 (GVBl. I S. 366), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2000 (GVBl. I S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird die Zahl „fünf" durch die Zahl „sechs" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
   b) Als Satz 2 wird angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. November 2001

Der Hessische Minister
der Justiz

Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 210-43

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren*)

Vom 19. November 2001

Aufgrund des § 18 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 54 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 1. Dezember 1964 (GVBl I. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I S. 494), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank" durch die Worte „Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897)," ersetzt.
2. In § 10 wird folgender Satz angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."
3. Das Gebührenverzeichnis erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. **Anlage**

Artikel 2

Das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis gilt auch für Sondernutzungen, die vor In-Kraft-Treten des Art. 1 Nr. 3 beantragt wurden, für die eine Erlaubnis aber noch nicht erteilt worden ist.

Artikel 3

Art. 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2002, die übrigen Vorschriften treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 2001

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

*) Ändert GVBl. II 60-9

Gebührenverzeichnis **Anlage**

		Gebühr in EUR	
	Sondernutzung einer Straße durch	jährlich	sonstige
1.	Kreuzung von		
1.1	ober- und unterirdisch verlegten Leitungen (z.B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit den Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen)	75 bis 300	
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen höhengleich		
1.2.1	auf Dauer	100 bis 500	
1.2.2	vorübergehend		1,50 bis 2,50 je Kalendertag mindestens 30
1.3	Schienenbahnen und Seilbahnen höhenfrei		
1.3.1	auf Dauer	50 bis 250	
1.3.2	vorübergehend		0,50 bis 1 je Kalendertag mindestens 15
1.4	Förderbändern u.ä. einschl. Masten, Schächten und dergl.		
1.4.1	auf Dauer	50 bis 250	
1.4.2	vorübergehend		0,50 bis 1 je Kalendertag mindestens 15
2.	Überführung eines privaten Weges	100 bis 300	

		Gebühr in EUR	
	Sondernutzung einer Straße durch	jährlich	sonstige
3.	Längsverlegung von		
3.1	privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z.B. für Werksleitungen, Hausanschlüsse, Rohr- und Kabelleitungen) je angefangene 100 m	50	
3.2	Gleisen je angefangene 100 m	50	
3.3	O-Busleitungen je Leitung in einer Fahrtrichtung und je angefangene 100 m	25	
4.	bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches		
4.1	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm		
4.1.1	auf Dauer	25 bis 175	
4.1.2	vorübergehend		0,50 je Kalendertag mindestens 10
4.2	Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder		
4.2.1	auf Dauer	75 bis 425	
4.2.2	vorübergehend		2,50 bis 4 je Kalendertag mindestens 30
4.3	Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen		
4.3.1	auf Dauer	75 bis 300	
4.3.2	vorübergehend		1 bis 2 je Kalendertag mindestens 20
4.4	Fahnenmasten, Triumphbogen und Transparente und dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb und Ähnliches		
4.4.1	auf Dauer	25 bis 100	
4.4.2	vorübergehend		1 bis 2 je Kalendertag mindestens 10
4.5	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten		
4.5.1	auf Dauer	100 bis 600	
4.5.2	vorübergehend		5 bis 7,50 je Kalendertag
4.6	Schaustellungseinrichtungen vorübergehend		5 bis 7,50 je Kalendertag
4.7	Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung und Ähnliches, Waagen		
4.7.1	auf Dauer	50 bis 250	
4.7.2	vorübergehend		1,50 bis 2,50 je Kalendertag mindestens 30
4.8	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten und Ähnliches		1 bis 2 je Kalendertag mindestens 20
5.	sonstige Sondernutzung		
5.1	vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)		5 bis 7,50 je Kalendertag mindestens 50

		Gebühr in EUR	
	Sondernutzung einer Straße durch	jährlich	sonstige
5.2	Lagerung von Material		5 bis 7,50 je Kalendertag mindestens 50
5.3	gewerbliche Veranstaltung (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		5 bis 10 je Kalendertag mindestens 50
5.4	Abstellen eines Containers		
5.4.1	auf Dauer	60 bis 150	
5.4.2	vorübergehend		0,25 bis 0,75 je Kalendertag mindestens 10
5.5	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen) je qm Ansichtsfläche		
5.5.1	auf Dauer	30 bis 150	
5.5.2	vorübergehend		0,25 bis 0,50 je Kalendertag mindestens 15
6.	übermäßige Benutzung im Sinne der § 29 Abs. 2 und § 46 StVO		
6.1	rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		375 bis 500 je Kalendertag
6.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		30 bis 50 je Kalendertag
6.3	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		10 bis 50 je Kalendertag

Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – VGS)*)

Vom 12. November 2001

Aufgrund des § 15 Abs. 3 und 4, des § 26 Abs. 2 Satz 2 und des § 99 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird verordnet:

§ 1

Befreiung von der Erlaubnispflicht

(1) Für das Einleiten von Abwasser mit Stoffen, für die in der Abwasserverordnung in der Fassung vom 20. September 2001 (BGBl. I S. 2440) Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, wenn

1. beim Einleiten von Grundwasser mit Stoffen, für die in Anhängen zur Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, die in der Anlage 1 genannten Schwellenwerte für die Konzentration und die Fracht nicht überschritten werden oder

Anlage

2. das Einleiten aus Betrieben
   a) des in Anhang 17 „Herstellung keramischer Erzeugnisse" der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.1 der IndirekteinleiterVwV vom 28. August 2001 (StAnz. S. 3447) genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
   b) des in Anhang 22 „Chemische Industrie" der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.2 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
   c) des in Anhang 38 „Textilherstellung, Textilveredlung" der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.3 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
   d) des in Anhang 41 „Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern" der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.4 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
   e) des in Anhang 49 „Mineralölhaltiges Abwasser" der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die Einleitung den in der Verwaltungsvorschrift „Einleitungen von mineralölhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen" vom 21. August 2001 (StAnz. S. 3440) genannten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erlaubnispflicht hinsichtlich der Menge und Zusammensetzung des anfallenden Abwassers sowie der Überwachung der Einleitung entspricht,
   f) des in Anhang 50 „Zahnbehandlung" der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.6 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
   g) des in Anhang 52 „Chemischreinigung" der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.7 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
   h) des in Anhang 53 „Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)" der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.8 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind,
   i) des in Anhang 55 „Wäschereien" der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Nr. 2.4.9 der IndirekteinleiterVwV genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind.

(2) Die Überwachung der nach Abs. 1 Nr. 2 von der Erlaubnispflicht befreiten Einleitungen erfolgt durch Sachverständige. Der Anlagenbetreiber hat rechtzeitig Sachverständigen den Auftrag zur Anlagenprüfung zu erteilen und die Kosten zu tragen. Können Sachverständige die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragseingang durchführen, haben sie den Auftrag unverzüglich abzulehnen. Die Sachverständigen haben über jede durchgeführte Prüfung der Wasser-

*) GVBl. II 85-56

behörde und dem Betreiber unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat, einen Prüfbericht vorzulegen. Die oberste Wasserbehörde kann eine bestimmte Form der Prüfberichte durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger vorschreiben. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Einleitungen auf Antrag von der Prüfpflicht nach Satz 1 befreien, wenn eine gleichwertige Überwachung auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung über das Einleiten gelten auch für das Einbringen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen.

§ 2

Anzeigepflicht

(1) Eine Einleitung, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 einer Erlaubnis nicht bedarf, ist der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist bei neuen Einleitungen abzugeben, bevor mit der Einleitung begonnen wird. Anzeigepflichtig ist, wer die Einleitung vornehmen will.

(2) Die Anzeige hat mittels der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Vordrucke zu erfolgen.

§ 3

Bestehende Einleitungen

(1) Bestehende Einleitungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen und die noch nicht dem in der Abwasserverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes geforderten Stand der Technik entsprechen, sind innerhalb angemessener Frist diesen Anforderungen anzupassen oder einzustellen. Der Anpassungszeitraum nach Bekanntmachung des maßgeblichen Anhangs zur Abwasserverordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen darf höchstens fünf Jahre betragen.

(2) Für bestehende Einleitungen, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) bis e) und i) sowie – sofern der maßgebliche Film- und Papierdurchsatz mehr als 3 000 bis zu 30 000 m² pro Jahr beträgt – Buchst. h) einer Erlaubnispflicht nicht bedürfen, ist die Anzeige nach § 2 bis zum 1. November 2003 abzugeben.

(3) Die Anzeigepflicht nach Abs. 2 entfällt, wenn ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Einleitung gestellt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für eine Befreiung von der Erlaubnispflicht erforderliche Anpassungsmaßnahmen bei den in Abs. 2 genannten Einleitungen sind bis zum 1. November 2004 durchzuführen. Abweichend von Satz 1 endet die Frist für eine erforderliche Nachrüstung einer Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung mit einer Einrichtung zur Kreislaufführung des Waschwassers am 1. November 2005. Diese Einleitungen gelten auch während des Anpassungszeitraums als befugt, wenn die Anpassung fristgemäß erfolgt und sich der Betreiber mit der Anzeige verpflichtet, die Anpassungsmaßnahmen fristgemäß durchzuführen.

(5) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall von den Abs. 1 bis 4 abweichende Fristen festlegen.

§ 4

Sachverständige

(1) Sachverständige zur Überwachung der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 von der Erlaubnispflicht befreiten Einleitungen sind sachverständige Stellen. Die sachverständigen Stellen werden vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (Anerkennungsbehörde) auf Antrag anerkannt. Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. Gleichwertige Anerkennungen anderer Bundesländer sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten auch in Hessen; sie werden von der obersten Wasserbehörde im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gegeben.

(2) § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 7 der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2000 (GVBl. I S. 269), gilt entsprechend. Abweichend hiervon müssen die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer für Gewässerschäden mindestens 250 000 Euro betragen und die sachverständige Stelle über mindestens drei Prüferinnen oder Prüfer verfügen.

(3) Eine Anerkennung als Untersuchungsstelle nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Abwassereigenkontrollverordnung vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59) ersetzt die Anerkennung nach Abs. 1 für den jeweiligen Abwasserherkunftsbereich.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nach § 2 ggf. in Verbindung mit § 3 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.

§ 6

Kommunales Satzungsrecht

Die Anforderungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften

Die Indirekteinleiterverordnung vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1998 (GVBl. I S. 301), wird aufgehoben.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. November 2001

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

[1]) Hebt auf GVBl. II 85-38

Anlage 1
zu § 1 Nr. 1

Schwellenwerte für Grundwasser mit gefährlichen Stoffen

Lfd. Nr.	Stoffbezeichnung	CAS-Nr.	Schwellenwerte[1])[2]) Konzentration (mg/l)	Fracht (g/h)
1.	**Schwermetalle**			
1.1	Arsen		0,10	0,5
1.2	Antimon		0,10	0,5
1.3	Barium		0,5	2,5
1.4	Blei		0,2	1,0
1.5	Cadmium		0,005	0,025
1.6	Chrom		0,2	1,0
1.7	Chrom (VI)		0,05	0,25
1.8	Kobalt		0,2	1,0
1.9	Kupfer		0,2	1,0
1.10	Nickel		0,2	1,0
1.11	Selen		0,2	1,0
1.12	Silber		0,05	0,25
1.13	Quecksilber		0,005	0,025
1.14	Thallium		0,2	1,0
1.15	Zink		0,5	2,5
1.16	Zinn		0,5	2,5
2.	**Sonstige anorganische Verbindungen**			
2.1	Cyanid, leicht freisetzbar		0,05	0,25
2.2	Sulfid		0,5	2,5
2.3	Freies Chlor		0,2	1,0
2.4	Asbest		20[3])	100[3])
3.	**Einkernige Aromaten**			
3.1	Summe der Aromaten (Benzol, Toluol, Xylole, Ethylbenzol)		0,05	0,25

4.	**Organische Einzelstoffe**			
4.1	Anilin	62-53-3	0,05	0,25
4.2	Trichlorethen	79-01-6	0,05	0,25
4.3	Tetrachlorethen	127-18-4	0,05	0,25
4.4	1,1,1-Trichlorethan	71-55-6	0,05	0,25
4.5	Dichlormethan	75-09-2	0,05	0,25
4.6	Trichlormethan	67-66-3	0,05	0,25
4.7	Tetrachlormethan	56-23-5	0,05	0,25
5.	**Summen- und Wirkparameter**			
5.1	AOX		0,05	0,25
5.2	Kohlenwasserstoffe		10	50
5.3	Mercaptane		0,5	2,5
5.4	Phenolindex nach Destillation		0,1	0,5
5.5	Abfiltrierbare Stoffe[4])		20	100
5.6	Fischgiftigkeit		$G_F 2$[5])	

Zeichenerklärung:

[1]) Sind mehrere gefährliche Stoffe im Grundwasser vorhanden und sind deren Schwellenwerte durch einen Summenparameter und durch Einzelstoffe begrenzt, gilt die jeweils strengere Anforderung.

Den genannten Werten liegen für die Bestimmung der Konzentration die in der Anlage „Analysen- und Meßverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1999 (BGBl. I S. 695), geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2000 (BGBl. I S. 751), genannten oder gleichwertige Verfahren zu Grunde.

[2]) Für Einleitungen von Grundwasser, das beim Abpumpen im Rahmen der Probenahme anfällt, gelten um den Faktor 5 höhere Schwellenwerte, wenn die Abpumpdauer im Einzelfalle 1 Stunde und innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen insgesamt 10 Stunden nicht übersteigt.

[3]) Bestimmt als abfiltrierbare Stoffe

[4]) Als Leitparameter für weitere nicht einzeln festgelegte gefährliche Stoffe

[5]) Der Schwellenwert gilt als eingehalten, wenn keiner der Schwellenwerte für die sonstigen in der Tabelle genannten Parameter überschritten wird und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass außer den in dieser Tabelle genannten Stoffen weitere Stoffe in fischgiftigen Konzentrationen im Grundwasser vorliegen.

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)

Vom 16. November 2001

Aufgrund des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251) wird bestimmt:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidien,

dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,

der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,

der Hessischen Landesfeuerwehrschule,

der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,

dem Hessischen Landeskriminalamt,

dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium,

dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung,

den Polizeipräsidien und

der Hessischen Polizeischule

wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und § 2 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben. Die Befugnis nach Satz 1 gilt nicht für die hauptberuflichen Lehrkräfte und die Kanzlerin oder den Kanzler bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden.

(2) Den Landräten als Behörden der Landesverwaltung wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

§ 2

Die Ehrung der Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden bleibt dem Ministerium des Innern und für Sport vorbehalten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. § 1 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001, für die Landräte als Behörden der Landesverwaltung der Landkreise Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, des Main-Kinzig-Kreises und des Main-Taunus-Kreises tritt er am 1. Januar 2002 in Kraft. Diese Anordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. November 2001

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 320-160

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Ab Januar 2001 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Ab Januar 2001 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 254,60 Euro 0,07
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows Updates	je Euro 254,60 je Euro 101,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe: **Gesamtausgabe** **jedes Update**	**Euro 98,00** **Euro 75,70**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.